

# Bericht

## des Gesundheitsausschusses

### über den Beschluss des Nationalrates vom 6. Dezember 2012 betreffend ein Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes

Der gegenständliche Beschluss des Nationalrates dient der Festlegung von Durchführungs- und Strafbestimmungen zur EG-Verordnung über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung. Die angeführte Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft und ist unmittelbar anwendbar. Gleichzeitig wird eine Basis geschaffen, damit für eventuell in Zukunft zu erwartende unmittelbar anwendbare Rechtsakte der EU auf dem Gebiet des Tierschutzes Durchführungs- und Strafbestimmungen geregelt werden können.

Da gegen Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat im Land erhoben werden kann, bedarf die Kundmachung dieses Bundesgesetzes der Zustimmung der Länder gemäß Art. 129a Abs. 2 B-VG.

Der Gesundheitsausschuss hat den gegenständlichen Beschluss des Nationalrates in seiner Sitzung am 18. Dezember 2012 in Verhandlung genommen.

Berichterstatter im Ausschuss war Bundesrat Friedrich **Hensler**.

Gemäß § 30 Abs. 2 GO-BR wurde beschlossen, Bundesrat Efgani **Dönmez**, PMM mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen zu lassen.

An der Debatte beteiligten sich die Bundesräte Efgani **Dönmez**, PMM und Martina **Diesner-Wais**.

Zum Berichterstatter für das Plenum wurde Bundesrat Friedrich **Hensler** gewählt.

Der Gesundheitsausschuss stellt nach Beratung der Vorlage am 18. Dezember 2012 mit Stimmeneinhelligkeit den **Antrag**, gegen den vorliegenden Beschluss des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 2012 12 18

**Friedrich Hensler**

Berichterstatter

**Martina Diesner-Wais**

Vorsitzende